

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0178/2011
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	23.11.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	05.12.2011		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	15.12.2011		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	22.12.2011		X	-	-	16	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Beschlusses BV -0122/2011 aus der GR-Sitzung vom 29.09.2011 zur Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Ebendorf

Beschluss

Der Gemeinderat hebt den Beschluss BV-0122/2011 aus der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2011 zur Berufung des Kameraden Thomas Rollbusch als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren auf.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit der Niederlegung der Funktion des Gemeindeführers durch den Kameraden Patrick Säuberlich wird die Neubesetzung der Wehrleitung in der Gemeinde Barleben notwendig. Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird der Gemeindeführer auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Er muss ein fachlich geeignetes Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Unter Berücksichtigung der benötigten Qualifikation wurde im Ergebnis einer Beratung beim Bürgermeister unter Teilnahme der Gemeinde- und Ortswehrleitungen sowie des Kreisbrandmeisters am 22.11.2011 vorgeschlagen, Kamerad Thomas Rollbusch als Gemeindeführer einzusetzen.

Nach erfolgter Wahl in der Ortsfeuerwehr Ebendorf sowie der Bestätigung durch den Kreisbrandmeister wurde mit Beschluss BV-0122/2011 im Gemeinderat am 29.09.2011 bereits festgelegt, den Kameraden Thomas Rollbusch als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf einzusetzen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Übernahme der Funktion des Gemeindeführers durch den Kameraden Thomas Rollbusch steht dieser für die Funktion des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Ebendorf nicht mehr zur Verfügung, da er sonst zwei Funktionen innerhalb der Gemeinde-/Ortswehrleitung parallel ausüben würde, was von der Gemeinde als Träger der Feuerwehr als unzumutbar erachtet wird.

Deshalb ist der Beschluss BV-0122/2011 zum Einsatz des Kameraden Thomas Rollbusch als stellvertretender Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf aufzuheben und diese Funktion neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)
i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlage

BV-0122/2011